

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

23. Jahrgang

Nauen, den 7. März 2016

Nummer 1





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:Seite 3
 - im Hauptausschuss am 02.02.2016
 - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 15.02.2016
- Bebauungsplan „Alter Bahnhof Börnicke“ der Stadt Nauen, OT BörnickeSeite 4
- Bebauungsplan NAU 0015/93 „SWA 2“ – 2. Änderung „Gartenstadt Nauen“ – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGBSeite 4
- Bebauungsplan „Riewender Straße I“, OT Klein Behnitz der Stadt Nauen –
Beschluss zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Bas. 4 BauGB.....Seite 5
- Bebauungsplan NAU 0032/96 „Windpark Nauen“ – 1. Änderung – Aufstellungsbeschluss und Auslegung des VorentwurfsSeite 5
- Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen bezüglich der
1. Änderung des Bebauungsplanes NAU 0032/96 „Windpark Nauen“ – ÄnderungsbeschlussSeite 6
- Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes – Nauen, SchwarzdornwegSeite 6
- Nachrufe.....Seite 7

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

- Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg: Antrag nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
im Bereich der Stadt Nauen in der Gemarkung Nauen – Geschäftszeichen 628-11/2038.....Seite 8
- Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg: Antrag nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
im Bereich der Stadt Nauen in der Gemarkung Nauen – Geschäftszeichen 628-11/2039.....Seite 8

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

- Gratulationen zu GeburtstagsjubiläenSeite 9
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und AusschüsseSeite 9
- Belohnung zur Ergreifung von Vandalismustäter ausgelobt.....Seite 10
- Neuer Jugendklub im Familien- und Generationenzentrum Nauen eröffnetSeite 11
- Start für „Die Stadtentdecker“.....Seite 12
- Standortkonzept für Altkleidercontainer.....Seite 13
- Ansprechpartner in der StadtverwaltungSeite 14

Das Bürgerbüro informiert

- Reisedokumente auf Gültigkeit überprüfen.....Seite 15
- Wohnungsgeberbescheinigungen sind bei An-, Um- und Abmeldungen vorzulegenSeite 15
- Die Stadtverwaltung warnt vor Trickbetrug durch „Nauen.Gewerbe-Meldung.de“Seite 15

Das Kulturbüro informiert

- Pegasuse zum Frauentag.....Seite 17
- Prof. Wolf Butter liest Joachim Ringelnatz im Schloss RibbeckSeite 17

Das Standesamt informiert

- Ein Jahresrückblick 2015.....Seite 18

Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände.....Seite 18



Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und VeranstaltungenSeite 23

Sonstiges

- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und SchulenSeite 24
– Das Projekt „Pflegeprävalenz“ benötigt Hilfe – Haushalte werden befragtSeite 24

– Amtlicher Teil –

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse im Hauptausschuss am 2. Februar 2016

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 0171 Antrag HFH Zuschuss für Personal- und Sachkosten 2016 zur Förderung der offenen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, der Suppenküche, der Kleiderkammer und der Nauener Tafel
Beschluss-Nr. 154/2016
- DS 0172 Antrag HFH Suppenküche – Zuschuss zu den Betriebs- und Mietkosten „Gesunde Ernährung – eine warme Mahlzeit für Bedürftige in Nauen“
Beschluss-Nr. 155/2016
- DS 0173 Antrag HFH Projekt Jugendtreff Miteinander – Zuschuss zu den Betriebs- und Mietkosten
Beschluss-Nr. 156/2016

- DS 0174 Antrag HFH zur Förderung des Projektes „Toleranzfest 2016 – für ein friedliches und buntes Nauen“

Beschluss-Nr. 157/2016

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 0184 Grundstücksangelegenheit – Börnicke, Staffelder Straße 14
Beschluss-Nr. 158/2016
- DS 0185 Grundstücksangelegenheit – Nauen, Wallgasse 10/11
Beschluss-Nr. 159/2016
- DS 0186 Grundstücksangelegenheit – Verkauf Groß Behnitz, Flur 1, Flurstück 17/2
Beschluss-Nr. 160/2016

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. Februar 2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 0188 Förderprogramm „Soziale Stadt“ – Quartiersmanagement für das Fördergebiet „Innenstadt Ost“: Vergabevorschlag
Der Zuschlag für das Quartiersmanagement im Fördergebiet „Innenstadt-Ost“ des Programms Soziale Stadt wird der Stadtkämmerei GmbH, Westhafenstraße 1, 13535 Berlin erteilt.
Beschluss-Nr. 161/2016
- DS 0175 Neubestellung eines Ortswehrführers für die Feuerwehreinheit Tietzow
Brandmeister Björn Manthei
Beschluss-Nr. 162/2016
- DS 0176 Bestellung eines stellvertretenden Ortswehrführers für die Einheit Tietzow
Löschmeister Christian Hartlep
Beschluss-Nr. 163/2016
- DS 0191 Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen über 100.000,00 Euro für das Bauvorhaben Freizeit- und Begegnungszentrum Karl-Thon-Straße (FBZ) am Standort Nauen
Beschluss-Nr. 164/2016
- DS 0177 Änderungsverfahren FNP der Stadt Nauen und Ortsteile zum B-Plan „An den Rohrwiesen“
Abwägungsbeschluss
Feststellungsbeschluss
Beschluss-Nr. 165/2016
- DS 0178 Bebauungsplan „Alter Bahnhof Börnicke“
Aufstellungsbeschluss
Beschluss-Nr. 166/2016
- DS 0179 Bebauungsplan NAU 0015/93 „SWA 2“ 2. Änderung „Gartenstadt Nauen“

Abwägung zum Vorentwurf
Offenlagebeschluss zum Entwurf

Beschluss-Nr. 167/2016

- DS 0180 Bebauungsplan „Riewender Straße I“, Ortsteil Klein Behnitz: Beschluss zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Beschluss-Nr. 168/2016

- DS 0189 Bebauungsplan NAU 0032/96 „Windpark Nauen“, 1. Änderung
Aufstellungsbeschluss

Beschluss-Nr. 169/2016

- DS 0190 Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf die 1. Änderung des Bebauungsplans NAU 0032/96 „Windpark Nauen“
Aufstellungsbeschluss

Beschluss-Nr. 170/2016

- DS 0195 Bestellung eines Mitglieds des Seniorenrates
Frau Gertraude Müller (ehemals Gemeinschaftswerk Soziale Dienste, nun im Ruhestand)

Beschluss-Nr. 171/2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 0187 Grundstücksangelegenheit Verkauf in Wachow
Beschluss-Nr. 172/2016

Den vollen Wortlaut der Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>
Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.



– Amtlicher Teil –

Bebauungsplan „Alter Bahnhof Börnicke“ der Stadt Nauen, OT Börnicke Aufstellungsbeschluss

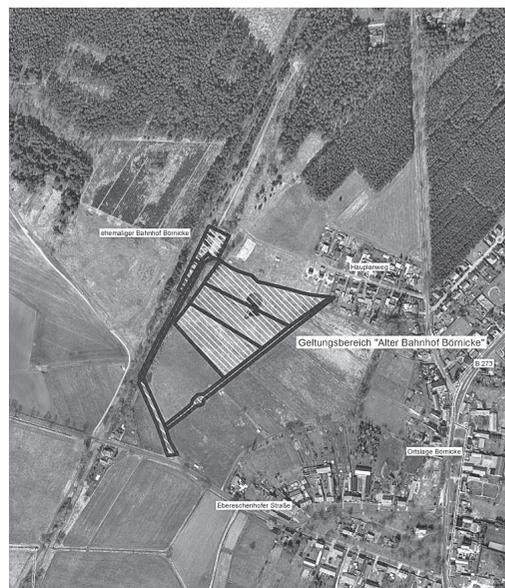
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 15.02.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Alter Bahnhof Börnicke“ im Ortsteil Börnicke für den Bereich der Gemarkung Börnicke, Flur 3, Flurstück 1, 2, 3, 6, 7, 154, 256 und 257 mit einer Größe von ca. 4 ha gefasst.

Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung des ehemaligen Bahnhofsgebäudes einschließlich der vorhandenen Nebengebäude als allgemeines Wohngebiet sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die hobbymäßige Pferdehaltung, wozu die Errichtung von Zäunen und Pferdeunterständen erforderlich ist. Zusätzlich ist im Bebauungsplanverfahren die Sicherung der Erschließung für die geplanten Nutzungen, z.B. durch die Festsetzung von Flächen, die mit entsprechenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind, zu klären.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen muss nicht geändert werden.

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt.

Lage des Plangebietes:



Bebauungsplan NAU 0015/93 „SWA 2“ 2. Änderung „Gartenstadt Nauen“, Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 15.02.2016 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans (B-Plan) NAU 0015/93 „SWA 2“ 2. Änderung „Gartenstadt Nauen“ gefasst.

Die Offenlage des Entwurfs des B-Planes NAU 0015/93 „SWA 2“ 2. Änderung „Gartenstadt Nauen“ (siehe Plan), der Begründung mit Umweltbericht, der textlichen Festsetzungen und dem Bericht zum Artenschutz gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit **vom 14.03. – einschl. 15.04.2016** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi. 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00 Uhr
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00 Uhr
Fr.	8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes NAU 0015/93 „SWA 2“ 2. Änderung „Gartenstadt Nauen“ in der Gemarkung Nauen umfasst die Flur 20, Flurstück 412 (teilweise) und Flur 18, Flurstücke 489 (teilweise), 742, 778, 777, 779, 776, 783, 784 (siehe Plan).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Der Umweltbericht mit den Themen:

- Inhalt und Ziel der Bauleitplanung
- Szenarienaufstellung
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen,
- Bestandsaufnahme, derzeitiger Umweltzustand der einzelnen Schutzgüter und ihre Funktionen, wie z.B. das Schutzgut Mensch, Pflanze, Tiere, Lebensräume, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft und Kulturgüter, Biologische Vielfalt, Natura 2000 Gebiete, das Wirkungsgefüge und die

Wechselwirkungen,

- Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes,
- die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben,
- die Zusammenfassung und Prognose der zu erwartenden Auswirkungen
- Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung, Verringerung der nachhaltigen Auswirkungen,
- Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der nachteiligen Auswirkungen,
- Alternative Planungsmöglichkeiten,
- Ergänzende Angaben

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit Aussagen:

- Ergänzende Angaben
- Anlass und Erfordernis
- Vorschriften und rechtliche Grundlagen
- Untersuchungsraum und Untersuchungsumfang sowie
- dem Fazit

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Havelland (vom 24.08.2015), hier insbesondere mit Hinweisen auf die Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen und der Aufnahme der artenschutzrechtlichen Verbote als eigenen Punkt in der Begründung, den Hinweisen der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zum Altlastenverdacht im Plangebiet, den Hinweisen des Gesundheitsamtes in Bezug auf die Neuverlegung von Trinkwasserleitungen, die Berücksichtigung der genannten Punkte des Ordnungs- und Verkehrsamtes, SG Brandschutz sowie die Ergänzung der benannten Festlegungen seitens der Unteren Denkmalbehörde.
- Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, des Landes Brandenburg hier insbesondere mit den Hinweisen auf den Immissionsschutz, der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes.



– Amtlicher Teil –

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Bebauungsplan „Riewender Straße I“, OT Klein Behnitz, der Stadt Nauen: Beschluss zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 15.02.2016 den Beschluss zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB gefasst. Das ergänzende Verfahren wird zur Behebung der geltend gemachten Mängel in der Abwägung bezüglich der Behandlung artenschutzrechtlicher Belange durchgeführt. Diese geltend gemachten Mängel betreffen die Auswirkungen der Planung auf das benachbarte Wochenstubenquartier der Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Diese Auswirkungen werden jetzt gutachterlich untersucht.

Planskizze (Lage des Plangebietes):



Bebauungsplan NAU 0032/96 „Windpark Nauen“, 1. Änderung: Aufstellungsbeschluss und Auslegung des Vorentwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 15.02.2016 den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans NAU 0032/96 „Windpark Nauen“ für den Bereich der Gemarkung Nauen:

- **Flur 25** – Flurstücke 27/1, 28/1, 28/2, 29 - 34, 36 - 41, 42/1, 42/2, 43, 45, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49 - 56, 59, 60, 63 - 66
- **Flur 26** – Flurstücke 27/5, 27/6, 66/1, 66/2, 67/2, 68 tlw., 73 tlw., 87 tlw., 88 - 98, 100 - 107, 109 - 118, 119/1, 119/2, 120 - 124, 128/2, 128/3, 128/4, 129, 130, 131/1, 131/2, 132 - 136, 154, 159, 160
- **Flur 27** – Flurstücke 52, 63, 64, 67, 68, 70, 71, 73, 74, 75, 79
- siehe Plangebiet – gefasst.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für acht neue Standorte von Windenergie-

anlagen (WEA) bei gleichzeitigem Wegfall der bisher festgesetzten 17 WEA-Standorte. Die neuen WKA sollen mit einer Gesamthöhe von 234 m bei einer Nabenhöhe von 166 m zulässig sein.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen muss im Parallelverfahren geändert werden. Das 1. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan NAU 0032/96 „Windpark Nauen“ wird im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans NAU 0032/96 „Windpark Nauen“ erfolgt in der Zeit **vom 14.03.2016 bis einschließlich 21.04.2016** in der Stadtverwaltung 14641 Nauen, Rathausplatz 1, im Vorbereich zu Zimmer 14, 1. OG, während der Dienstzeiten:



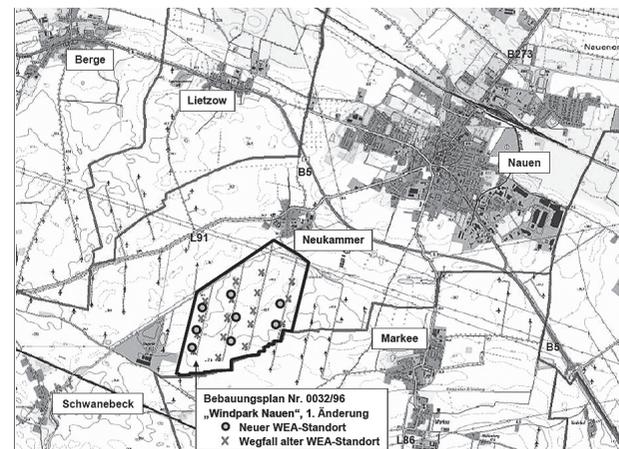
– Amtlicher Teil –

Montag und Mittwoch von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
 Dienstag von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
 Donnerstag von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
 Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr
 zu jedermanns Einsicht.

Es liegen noch keine wesentlichen umweltbezogenen Informationen vor. Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden (Tel. 03321 408 213).

Lage des Plangebietes:



Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen bezüglich der 1. Änderung des Bebauungsplans NAU 0032/96 „Windpark Nauen“: Änderungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 15.02.2016 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen in Bezug auf die 1. Änderung des Bebauungsplans NAU 0032/96 „Windpark Nauen“ gefasst. Der Geltungsbereich umfasst folgenden Bereich:

- **Flur 25** – Flurstücke 27/1, 28/1, 28/2, 29 - 34, 36 - 41, 42/1, 42/2, 43, 45, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49 - 56, 59, 60, 63 - 66
- **Flur 26** – Flurstücke 27/5, 27/6, 66/1, 66/2, 67/2, 68 tlw., 73 tlw., 87 tlw., 88 - 98, 100 - 107, 109 - 118, 119/1, 119/2, 120 - 124, 128/2, 128/3, 128/4, 129, 130, 131/1, 131/2, 132 - 136, 154, 159, 160
- **Flur 27** – Flurstücke 52, 63, 64, 67, 68, 70, 71, 73, 74, 75, 79
- siehe Planskizze

Ziel ist die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans. Die dargestellte Höhenbeschränkung von 150 m innerhalb der Sonderbaufläche für Windenergie soll für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Nauen“ auf 234 m erhöht werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren, das heißt mit Umweltbericht, durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der FNP-Änderung in Bezug auf die 1. Änderung des Bebauungsplans NAU 0032/96 „Windpark Nauen“ erfolgt in der Zeit **vom 14.03.2016 bis einschließlich 21.04.2016** in der Stadtverwaltung 14641 Nauen, Rathausplatz 1, im Vorbereich zu Zimmer 14, 1. OG, während der Dienstzeiten:

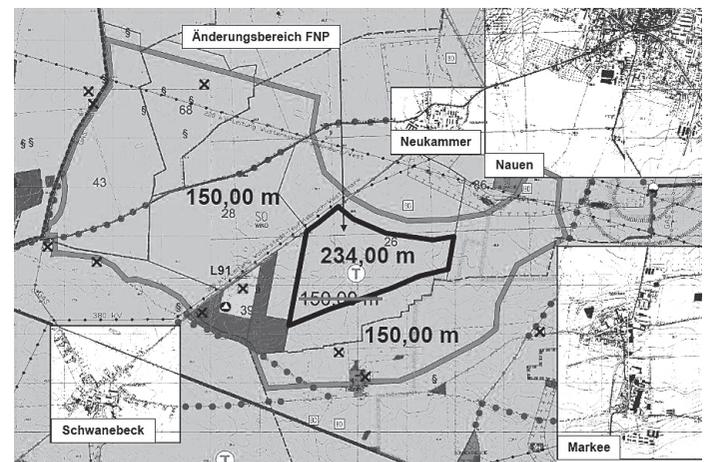
Montag und Mittwoch von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
 Dienstag von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr

Donnerstag von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
 Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr
 zu jedermanns Einsicht.

Es liegen noch keine wesentlichen umweltbezogenen Informationen vor. Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden (Tel. 03321 408 213).

Planskizze der geplanten Änderung des FNP:



Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, ein Grundstück in der Stadtrandsiedlung, Schwarzdornweg, bestehend aus den Flurstücken 548 und 682 der Flur 10 Gemarkung Nauen mit einer Größe von 842 m² zu verkaufen. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stadtrandsiedlung“. Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf **mindestens 32.000,00 €** zuzüglich aller Nebenkosten für die Durchführung des Vertrages. **Dem Angebot ist eine Beschreibung für künftige Nutzung der Fläche (Nutzungskonzept) beizufügen.**

Juristische Personen werden gebeten, Ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen.

Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt.

Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei.

Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden. **Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt.** Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre aufgenommen.

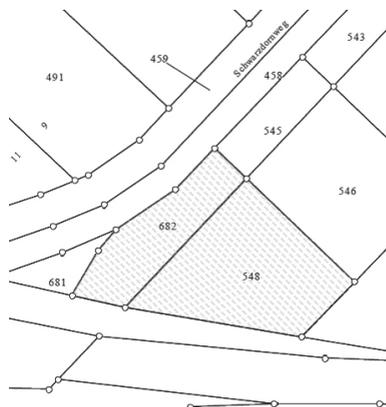


– Amtlicher Teil –

Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind. Weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow. Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: „Schwarzdornweg“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen. Bieterschluss ist der 31.03.2016



Nachruf auf Markus W. Kumer

* 12. Mai 1965

† 10. Februar 2016

Trauer ist wie Ebbe und Flut; man weiß, dass sie unweigerlich kommen wird.

Dennoch überrascht sie uns, wenn sie sich rücksichtslos ihren Weg bahnt.

Und auch wenn sie zeitweise wieder verebbt, wissen wir, dass sie nie vollständig verschwindet und stets wiederkehren wird.

Für uns alle immer noch unfassbar, verstarb im Februar überraschend unser hochgeschätzter Kollege und Wegbegleiter Markus Werner Kumer, Geschäftsführer der städtischen Dienstleistungsgesellschaft Nauen. Der Tod macht vor niemandem Halt. Er gehört zum Leben dazu und nimmt einem manchmal gnadenlos und viel zu früh einen geliebten Menschen. Unser tiefes Mitgefühl gilt in dieser schweren Zeit seiner Familie und seinen Freunden.

In Bregenz am 12.05.1965 geboren, verschlug es den ruhigen Österreicher im Jahr 2005 beruflich nach Deutschland. Als Projektleiter bei einem hawelländischen Bauunternehmen konzentrierte er sich mit seinem breitgefächerten Wissen im Bereich des ganzheitlichen Projektmanagements und des Kosten-Controllings auf die vielfältige Baubranche.

Im Juni 2010 führte ihn sein beruflicher Weg dann nach Nauen. Als Verantwortlicher für die städtische Wirtschaftsförderung leistete er wertvolle Arbeit und konnte mit seiner Kompetenz, Erfahrung und Innovationsbereitschaft schnell von sich überzeugen. Als in der städtischen Dienstleistungsgesellschaft dann ein Geschäftsführer gesucht wurde, erkannte Markus Kumer das Potential der DLG und bewarb sich erfolgreich auf die Stelle. Dieser Glaube an die Entwicklungsfähigkeit der DLG sowie das ihm entgegengebrachte Vertrauen seitens der Stadtverwaltung waren der Antrieb für seinen unermüdlichen Einsatz und sicherte letztlich der städtischen Dienstleistungsgesellschaft das eigenständige Fortbestehen. Er agierte mit Weitblick als wertvolle Schnittstelle zwischen der Stadtverwaltung und der DLG. Stets hinterfragend und suchend war er

ein Impulsgeber, ein Mann für kluge Entwürfe, für neue Ideen, für den notwendigen Blick von außen. Er war mutig genug, neue Wege zu gehen und notfalls streitbar zu sein, denn er hatte immer feste Ziele vor Augen. Er führte die DLG kompetent, verlässlich und immer mit einem offenen Ohr für seine Mitarbeiter.

Markus Kumer war ein tiefgründiger, kreativer Mensch mit einer poetischen Seele. Diese fand sich in seinen selbst verfassten Gedichten wieder, in seinen Diskussionen zu literarischen Werken. Er schrieb regelmäßig an seinem Kriminalroman und hatte das große Ziel, diesen in naher Zukunft auch zu veröffentlichen. Im Privaten belebte er mit seiner lebensbejahenden und fantasievollen Art Gespräche und Vorhaben.

Was würde Markus Kumer nun von uns erwarten? Er würde wollen, dass wir die Ärmel hochkrepeln, dass wir vorwärts schauen, uns neuen Dingen öffnen und seine Visionen verwirklichen.

Die Stadtverwaltung Nauen und die DLG blicken voller Dankbarkeit und Respekt auf Markus Kumers Engagement für die Stadt. Er hat diese Stadt nachhaltig geprägt. Wir danken ihm für alles, was er mit seinem unermüdlichen Einsatz auf den Weg gebracht und gemeinsam mit uns entwickelt hat. Er fehlt uns als Weggefährte, als Kollege, als Freund. Aber die Erinnerungen und das Vermächtnis bleiben.

*Im Namen der Stadt Nauen und der DLG
Bürgermeister
Detlef Fleischmann*



Wir nehmen Abschied von unserem Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen, Einheit Nauen

Kamerad Hauptbrandmeister

Lothar Mamet

Als langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und des Vereins zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Nauen e.V. werden die Kameradinnen und Kameraden sein Andenken stets in Ehren halten.

*D. Fleischmann
Bürgermeister*

*E. Frisch
Ortswehrführer*

*T. Thewes
Feuerwehrverein*

*J. Meyer
Stadtwehrführer*



– Amtlicher Teil –

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

Geschäftszeichen: 628-11/2038

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Nauen in der Gemarkung Nauen

Die E.DIS AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 29. September 2015, eingegangen am 12. November 2015, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Maststandorte zur 110-kV-Freileitung Wustermark - Kyritz DHT1170) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Nauen in der Gemarkung Nauen, Flur 20 und 27 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Geschäftszeichen 628-11/2038** geführt. Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. **Auslegung:** Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Energie (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden. **Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:** Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von

Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist. Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Energie – Referat 33 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 04. Januar 2016

Im Auftrag

Grunenberg

Ministerium für Wirtschaft und Energie

Geschäftszeichen: 628-11/2039

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Nauen in der Gemarkung Nauen

Die E.DIS AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 29. September 2015, eingegangen am 12. November 2015, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (110-kV-Freileitung Wustermark - Kyritz DHT1170) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für ein Grundstück in der Stadt Nauen in der Gemarkung Nauen, Flur 21 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Geschäftszeichen 628-11/2039** geführt. Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung: Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Energie (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden. **Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:** Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von

setzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist. Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Energie – Referat 33 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 12. Januar 2016

Im Auftrag

Grunenberg

Ministerium für Wirtschaft und Energie